

Gemeinderatsbeschlüsse vom 22.2.2017:

Zu TOP 4

Antrag des Sportausschusses betreffend Investitionen im städtischen Schwimmbad

„Die Stadtgemeinde Schwaz beauftragt die Erneuerung der Steuerungs- und Regeltechnik im städtischen Erlebnisbad um netto € 30.000,-- (Angebot Fa. Atzwanger), die Wartung und Sanierung der Umwälzpumpen um netto € 5.000,- (Fa. Atzwanger), die Aufrüstung des Zutrittssystems um netto € 7.500,-- (Fa. N-tree Solutions) sowie die Sanierung der Garderoben- und Sanitäreanlagen um netto € 8.000,-- (Materialkosten, Ausführung Bauhof). Ebenso wird die Sanierung des Daches des Schwimmbad- und Saunagebäudes (Kosten ca. netto € 50.000,--) und die Erneuerung der Absorber-Matten (Kosten ca. netto € 60.000,--) für die Warmwasserbereitung beauftragt. Die Bedeckung der beschriebenen Maßnahmen erfolgt aus der Rücklage bzw. im Bereich der Absorber-Matten über ein Contracting mit den Stadtwerken Schwaz. Die Umsetzung soll bis Ende April 2017 (vor Beginn der Badesaison) erfolgen, um einen reibungslosen Badebetrieb ab Mai 2017 sicherzustellen.“

Zu TOP 5

Antrag des Sportausschusses betreffend Investitionen im Regionalen Sportzentrum

„Die Stadtgemeinde Schwaz beauftragt die Schwazer Kommunalbetriebe GmbH (SKB), die Sanierung der Anlagenteile im Bereich des Infrastrukturgebäudes (Café InnSide, Kegelbahn), des Hanak-Gebäudes (Dach und Fenster) sowie die Erneuerung des Kunstrasenbelages im Sportzentrum Schwaz herzustellen.“

Zu TOP 6

Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes im Bereich Nasstal 13, Gst.Nr. 523, 522, 521/1, 521/3 und .398

„1. Gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, wird der vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeitete Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Schwaz vom 06.02.2017, Zahl R25, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.“

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Schwaz im Bereich Nasstal 13 vor:

Im Bereich von Teilflächen der Gst.Nr. 523 und 522, beide KG 87007 Schwaz, von derzeit "baul. Entwicklung, unbebaut gewidmet" mit vorwiegender Wohnnutzung in "landwirtschaftliche Freihaltefläche",

im Bereich einer Teilfläche des Gst.Nr. 521/1, KG 87007 Schwaz, von derzeit "baul. Entwicklung, unbebaut gewidmet" bzw. "baul. Entwicklung Neuwidmung" mit vorwiegender Wohnnutzung in "landwirtschaftliche Freihaltefläche",

im Bereich einer Teilfläche des Gst.Nr. 521/1, KG 87007 Schwaz, von derzeit "landwirtschaftliche Freihaltefläche" in "Siedlungsentwicklungsfläche - überwiegend unbebaut" mit vorwiegender Wohnnutzung.

2. Gemäß § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, wird der vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeitete Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz vom 07.02.2017, Zahl 926-2017-00004, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz im Bereich Nasstal 13 vor:

Im Bereich von Teilflächen der Grundstücke Gst.Nr. .398, 521/1, 521/3 und 522, alle KG 87007 Schwaz, von derzeit Freiland in künftig Wohngebiet gemäß § 38.1 TROG 2016,

im Bereich von Teilflächen der Grundstücke Gst.Nr. 521/1, 522 und 523, alle KG 87007 Schwaz, von derzeit Wohngebiet in künftig Freiland gemäß § 41 TROG 2016.

Gleichzeitig werden gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 die Beschlüsse über die den Entwürfen entsprechenden Änderungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Diese Beschlüsse werden nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zu den Entwürfen von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.“

Zu TOP 7

Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes im Bereich Kraken 21, Gst.Nr. 474, 475, 458 und .389

„1. Gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, wird der vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeitete Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Schwaz vom 06.02.2017, Zahl R26, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Schwaz im Bereich Kraken 21 vor:

Im Bereich einer Teilfläche des Gst.Nr. 474, KG 87007 Schwaz, von derzeit „landwirtschaftliche bzw. forstwirtschaftliche Freihaltefläche" in „Siedlungsentwicklungsfläche - überwiegend unbebaut" mit vorwiegender Wohnnutzung“,
im Bereich einer Teilfläche des Gst.Nr. 475, KG 87007 Schwaz, von derzeit „landwirtschaftliche Freihaltefläche“ in „Siedlungsentwicklungsfläche - überwiegend unbebaut" mit vorwiegender Wohnnutzung“.

2. Gemäß § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, wird der vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeitete Entwurf über die

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz vom 06.02.2017, Zahl 926-2017-00002, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich von Teilflächen der Grundstücke Gst.Nr. 474, 475, 389 und 458, alle KG 87007 Schwaz, Kraken 21, von derzeit Freiland in künftig Wohngebiet gemäß § 38.1 TROG 2016 vor.

Gleichzeitig werden gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 die Beschlüsse über die den Entwürfen entsprechenden Änderungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Diese Beschlüsse werden nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zu den Entwürfen von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.“

Zu TOP 8

Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gst.Nr. 2597 und 2578/5 inkl. eines ergänzenden Bebauungsplanes für einen Teilbereich des Gst.Nr. 2597, ehemaliges Zöhler-Areal und Bauplatz gegenüber, Dr.-Körner-Straße

„Gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101, wird der vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeitete Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes inkl. eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 03.02.2017, Zahl BP 156, im Bereich Dr.-Körner-Straße (ehemaliges Zöhler-Areal), durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.“

Zu TOP 9

Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Falkensteinstraße 40 und 40a, Gst.Nr. 668 und 672/1 sowie Gst.Nr. 665, 664 und .463

„Gemäß § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, wird der vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeitete Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz vom 16.02.2017, Zahl 926-2017-00003, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz im Bereich Falkensteinstraße 40 und 40a vor:

Im Bereich von Teilflächen der Grundstücke Gst.Nr. 668, 672/1 und 665, alle KG 87007 Schwaz, von derzeit Wohngebiet bzw. Freiland in künftig Landwirtschaftliches Mischgebiet gemäß § 40.5 TROG 2016,
im Bereich von Teilflächen der Grundstücke Gst.Nr. 668, 672/1, 664 und .463, alle KG 87007 Schwaz, von derzeit Landwirtschaftliches Mischgebiet in künftig Wohngebiet gemäß § 38.1 TROG 2016.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.“

Zu TOP 10

Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Archengasse 24, Gst.Nr. 2483/1

„Gemäß § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, wird der vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeitete Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz vom 13.02.2017, Zahl 926-2017-00005 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich von Teilflächen des Grundstückes Gst.Nr. 2483/1, KG 87007 Schwaz, im Bereich Archengasse 24, von derzeit Freiland in künftig Allgemeines Mischgebiet gemäß § 40.2 TROG 2016 vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.“

Zu TOP 11

Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Alte Landstraße 19, Gst.Nr. 1061/2, 1062/2 und 1062/9

„Gemäß § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, wird der vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeitete Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz vom 16.01.2017, Zahl 926-2017-00001, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich von Teilflächen der Grundstücke Gst.Nr. 1061/2, 1062/2 und 1062/9, alle KG 87007 Schwaz,

Alte Landstraße 19, von derzeit Freiland in künftig Wohngebiet gemäß § 38.1 TROG 2016 vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.“

Zu TOP 12

Antrag des Wirtschaftsausschusses betreffend Verlängerung der Öffnungszeiten am 11.5.2017 und 25.10.2017

„Die Stadtgemeinde Schwaz beantragt im Wege des Stadtmarketings Schwaz beim Landeshauptmann von Tirol die Erlassung einer Verordnung, der zu Folge die Öffnungszeiten für die Verkaufsstellen in der Innenstadt (Franz-Josef-Straße, Innsbrucker Straße, Wopfnerstraße, Andreas-Hofer-Straße, Fuggergasse und Burggasse) anlässlich der Veranstaltungen „Schwazer Innenstadtfeste 2017“ am 11.5.2017 und 25.10.2017 bis 22.00 Uhr verlängert wird. „

Zu TOP 13

Dringlichkeitsantrag des Ausschusses für Soziales & Gesundheit auf Freigabe der Mittel aus den Sammelkonten „Zuwendungen an Hilfsbedürftige“, „Maßnahmen zur Integration“, „Projekt Teestube“, „Betreutes Wohnen“ und „Laufende Transferzahlungen an Verein für Sozialprojekte“

„Die im Voranschlag 2017 unter 1/429+768 (Zuwendungen an Hilfsbedürftige € 40.000.-), unter 1/429-76802 (Maßnahmen zur Integration € 80.000.-), unter 1/429-777 (Projekt Teestube € 63.000.-), unter 1/429-77702 (Betreutes Wohnen € 21.000.-) und unter 1/42901-757 (Laufende Transferzahlungen an Verein für Sozialprojekte/ Bahnhofprojekt € 40.000.-) angeführten Mittel werden zur Vergabe durch den Stadtrat freigegeben.

Der Stadtrat wird ermächtigt, nach Antrag des Ausschusses für Soziales und Gesundheit – die Förderungswürdigkeit vorausgesetzt – Ausschüttungen und Teilausschüttungen an die einzelnen Vereine und für förderungswürdige Veranstaltungen und Projekte nach Maßgabe der budgetären Entwicklung vorzunehmen.“

Zu TOP 7 n.ö.S.

Antrag des Bürgermeisters auf Erlassung einer nicht gebührenpflichtigen Kurzparkzone im Bereich Falkensteinstraße 28 (Gasthaus Falkenstein und Dorfladen) und im Bereich der oberirdischen Privatparkplätze des Hauses der Generationen

„1.) Die Verordnung des Gemeinderates vom 23.09.2009, Top 12 betreffend einer nicht gebührenpflichtigen Kurzparkzone mit einer maximalen Parkdauer von 3

Stunden entlang der nordwestseitigen Fassade des Hauses der Generationen, Falkensteinstraße 28 wird aufgehoben.

- 2.) In der Falkensteinstraße wird für die Parkplätze entlang der nordwestseitigen Fassade des Hauses der Generationen, Falkensteinstraße 28 sowohl für die Längs- und die Querparkplätze eine nicht gebührenpflichtige Kurzparkzone in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr, Montag bis Freitag, werktags verordnet. Die maximale Parkdauer wird mit 90 Minuten beschränkt.

Die nicht gebührenpflichtige Kurzparkzone wird durch das Verkehrszeichen „Kurzparkzone“ gem. §52 Ziff. 13d StVO 1960 mit den Zusätzen „->“ und „<-“ gemäß §54 StVO 1960 und der Zusatzbeschilderung „werktags, Mo-Fr, 08:00-18:00 Uhr, Parkdauer 90min, gebührenfrei“ gemäß §54 StVO 1960 beschildert. Die Verordnung wird durch die Anbringung der Verkehrszeichen gemäß dem beiliegenden Lageplan in der Örtlichkeit kundgemacht.

- 3.) In der Falkensteinstraße wird für die Parkplätze entlang der nordostseitigen Fassade des Hauses der Generationen, Falkensteinstraße 28a (Privatgrundstück) bis zur Tiefgaragenabfahrt eine nicht gebührenpflichtige Kurzparkzone in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr, Montag bis Freitag, werktags verordnet. Die maximale Parkdauer wird mit 90 Minuten beschränkt.

Die nicht gebührenpflichtige Kurzparkzone wird durch das Verkehrszeichen „Kurzparkzone“ gem. §52 Ziff. 13d StVO 1960 mit den Zusätzen „->“ und „<-“ gemäß §54 StVO 1960 und der Zusatzbeschilderung „werktags, Mo-Fr, 08:00-18:00 Uhr, Parkdauer 90min, gebührenfrei“ gemäß §54 StVO 1960 beschildert. Die Verordnung wird durch die Anbringung der Verkehrszeichen gemäß dem beiliegenden Lageplan in der Örtlichkeit kundgemacht. „